



Auszüge aus den BVI-Rundschreiben 2007

Umsatzsteuer für Essen auf Rädern

Die Lieferung bestimmter Nahrungsmittel unterliegt grundsätzlich dem ermäßigten Steuersatz. Dies gilt jedoch nicht für Dienstleistungen gastronomischer Art, bei denen zusätzliche Leistungen erbracht werden. Liegt das Gewicht auf den Zusatzleistungen, fällt der volle Steuersatz an. In zwei Grenzfällen mußte sich der BFH (Bundesfinanzhof) damit befassen. Im ersten Fall lieferte ein Mahlzeitendienst fertig zubereitete Mittagessen, portioniert auf eigenem Geschirr ohne Besteck (Essen auf Rädern) aus, holte das gebrauchte Geschirr wieder ab und reinigte es. Der BFH entschied, daß die Leistungen des Mahlzeitendienstes nicht als Lieferung zum ermäßigten Steuersatz, sondern als Dienstleistung zum Regelsteuersatz anzusehen sind. Hätte der Mahlzeitendienst das Essen – wie ein Pizzaservice – in Pappgeschirr angeliefert, wäre dem Kläger wohl die Steuernachzahlung erspart geblieben.

Der Zweite Fall betraf einen Menueservice, der die Kinder mehrerer Schulen mit Mittagessen versorgte. Der Kläger brachte seine in seiner Großküche zubereiteten Speisen heiß in Transportbehältern in die Schule und gab sie durch seine Mitarbeiter portioniert auf Schulgeschirr in den Schulräumen an die Kinder aus. Geschirr und Besteck wurde anschließend durch den Menueservice gereinigt. Auch hier bestätigte der BFH die Ansicht des Finanzamtes, daß die Essenslieferung – geprägt durch die Zusatzleistung – mit dem Regelsatz zu versteuern seien.

Unter dem Gesichtspunkt der ab 01.01.2007 geltenden weiteren Erhöhung des Regelsteuersatzes sind die Zusatzleistungen auf ihre Notwendigkeit hin zu überprüfen. Für die Anlieferung von Speisen sollte auf Einweggeschirr zurückgegriffen werden. Zusatzarbeiten, wie Essensausgaben und das Spülen von Tellern sollte durch die Firma des Menueservices nicht mehr angeboten werden. Gegebenenfalls könnte eine andere auf diese Serviceleistungen spezialisierte Firma die Arbeiten übernehmen.

Nochmals Imbißwagen, Verzehr an Ort und Stelle

In einer ganz neuen Entscheidung hat der Bundesfinanzhof folgende Leitsätze verkündet:

1. Die Abgabe von fertig zubereiteten Speisen aus einem Imbißwagen unterliegt als Dienstleistung dem Regelsteuersatz, wenn aus der Sicht eines Durchschnittsverbrauchers das Dienstleistungselement der Speisenabgabe überwiegt; dagegen ist die bloße Abgabe von fertig zubereiteten Speisen aus einem Imbißwagen „zum Mitnehmen“ einer nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 UStG 1983 ermäßigt zu besteuernde Lieferung.
2. Bei der Beurteilung, ob das Dienstleistungselement der Abgabe von fertig zubereiteten Speisen überwiegt, sind nur solche Dienstleistungen zu berücksichtigen, die sich von denen unterscheiden, die notwendig mit der Vermarktung der Speisen verbunden sind.
3. Der Wortlaut des § 3 Abs. 9, Satz 4 UStG 1993, in der seit 27.06.1998 geltenden Fassung ist nicht in vollem Umfang gemeinschaftsrechtskonform. (D. h. stimmt nicht mit dem vorrangigen europäischen Recht überein)

Der Kläger betrieb das Imbißgeschäft und setzte seinen Imbißwagen auf Karnevals-, Kirmesveranstaltungen, Jahrmärkten, Weihnachtsmärkten ein. Der Wagen hatte auf den beiden kurzen Seiten und auf der langen Seite eine Theke, Höhe 85 cm. Die Theke war mit einer etwa 30 cm hohen Glasumrandung vom Inneren des Imbißwagens ganz abgetrennt. Der Wagen war mit einem Dach versehen, das etwa einen Meter über die Theke herausragte.

Neben dem Imbißwagen befand sich ein Getränkestand, bei dem Tisch und Stühle aufgestellt wurden. Einige Kunden setzten sich dort hin, um dort etwas zu trinken und dort die mitgebrachten Speisen zu verzehren. Dies wurde von dem Betreiber des Getränkestandes geduldet und war dem Betreiber des Imbißwagens bekannt.

Der Bundesfinanzhof rechnet die geduldet zur Verfügung gestellten Tische und Stühle in seiner Entscheidung dem Imbißbetreiber zu und betrachtet dies als dienstleistungsbezogenes Element mit der Folge, daß der Regelsteuersatz anzuwenden ist. Der Bundesfinanzhof meinte, aus der Sicht eines Durchschnittsverbrauchers habe der Kläger nicht nur zubereitete Speisen abgegeben, sondern er stelle auch unmittelbar neben seinem Imbißwagen die Tische, Bänke und Stühle bereit, an denen die gekauften Speisen sitzend verzehrt werden konnten.

Soweit der Kläger lediglich Speisen „zum Mitnehmen“ abgegeben habe, unterliegen die Umsätze als Lieferung der Besteuerung mit dem ermäßigten Steuersatz, weil der Kläger insoweit keine Dienstleistungen erbracht hatte, die den Verzehr in einem geeigneten Rahmen ansprechend gestaltet.

Insoweit weicht die bisherige Praxis der Finanzverwaltung vom Europarecht ab. Viele Finanzämter sind der Auffassung, wenn Vorrichtungen zu Verzehr an Ort und Stelle bereitgehalten werden, daß auch der Verzehr ohne Nutzung der Tische und Bänke als Verzehr an Ort und Stelle mit dem allgemeinen Steuersatz zu besteuern ist, weil sich der Kunde in der unmittelbaren Nähe des Imbißwagens aufgehalten habe. Als Kriterien für die Anwendung des erhöhten Steuersatzes berücksichtigte die Finanzverwaltung bisher auch die Verpackung, was unzulässig ist. Der Bundesfinanzhof begründet seine Entscheidung weiter wie folgt:

Die Zubereitung der Speise ist nämlich im Streitfalle im Rahmen der erforderlichen Gesamtbetrachtung nicht zu berücksichtigen; denn bei der Beurteilung des Dienstleistungsanteils an der Gesamtheit eines komplexen Geschäftes, zu dem auch die Abgabe einer fertig zubereiteten Speise gehört, dürfen nur solche Dienstleistungen berücksichtigt werden, die sich von denen unterscheiden, die notwendig mit der Vermarktung eines Gegenstandes verbunden sind. Die notwendige Vorstufe der Vermarktung einer zubereiteten Speise ist jedoch ihre Zubereitung.

Auch daß der Kläger die Speisen „zum Mitnehmen“ in Papierservietten oder Einwegschälchen und mit Einweggabeln abgegeben sowie auf Wunsch Senf Ketchup und Mayonnaise oder Apfelmuß beigefügt hat, ist insoweit unschädlich. Dies gilt auch für die Bereitstellung von Abfalleimern (auch mit Holzumrandung), da die Rücknahme von Verkaufsverpackungen notwendig mit der Vermarktung von Lebensmitteln verbunden ist.

Fazit des BVI:

Kunden, die mangels Platzangebot im Stehen essen oder in ihrem Fahrzeug neben dem Imbißwagen, verzehren ihre Speisen zwar nach der bisherigen Auslegung der Finanzverwaltung an Ort und Stelle. Dieser Verzehr ist aber mangels Inanspruchnahme von Dienstleistungen mit dem ermäßigten Satz, also 7% zu besteuern!

Kündigungsschutzgesetz

Das Kündigungsschutzgesetz gilt für Kleinbetriebe. Bis zum 31.12.2003 war das Kündigungsschutzgesetz anwendbar für Betriebe mit **mehr** als fünf Beschäftigten ohne den mitarbeitenden Betriebsinhaber. Ab 01.01.2004 ist die Zahl angehoben worden auf mehr als zehn Beschäftigte. Für Mitarbeiter, die vor dem 31.12.2003 im Betrieb beschäftigt waren, gilt ein Bestandsschutz, wenn für sie das Kündigungsschutzgesetz anwendbar war, also der Betrieb mehr als fünf Beschäftigte hatte, solange nicht in der Zwischenzeit die Mitarbeiterzahl auf fünf oder weniger Beschäftigte abgesunken ist.

Die Zahl der Beschäftigten orientiert sich nach Vollzeitverhältnissen.

Teilzeitbeschäftigte mit bis zu zehn Stunden pro Woche gelten danach als $\frac{1}{4}$ Arbeitnehmer, bis zu 20 Stunden als $\frac{1}{2}$ Arbeitnehmer, bis zu 30 Stunden als $\frac{3}{4}$ Arbeitnehmer, mehr als 30 Stunden als Vollzeitarbeitskräfte. Als Konsequenz daraus empfiehlt sich, die Arbeitsverhältnisse nach diesen Zahlen auszurichten. Um diese Vorgaben der Rechtsprechung im Betrieb voll nutzen zu können, sollten bei Teilzeitbeschäftigten folgende Grenzen berücksichtigt werden: $\frac{1}{4}$ Arbeitnehmer bis zu 43 Stunden monatlich, $\frac{1}{2}$

Arbeitnehmer bis zu 86 Stunden monatlich, $\frac{3}{4}$ Arbeitnehmer bis zu 129 Stunden monatlich.

Zu berechnen ist dies wie folgt:

Z.B. 10 Stunden wöchentlich x 52 Jahreswochen = 520 Jahresstunden / 12 Monate = 43,3 Monatsarbeitsstunden. Danach sind 43 Stunden monatlich weniger als 10 Stunden, nämlich 9,92 Wochenstunden.

Kündigungsschutzgesetz Kleinbetriebsklausel

Arbeitnehmer, soweit sie nicht unter Mutterschutz fallen, können nur in Kleinbetrieben ohne Kündigungsgrund und Abmahnung gekündigt werden, sonst werden sie durch das Kündigungsschutzgesetz geschützt. Kleinbetriebe sind bis zum 31.12.2003 solche Betriebe mit mehr als fünf Beschäftigten, wobei Teilzeitbeschäftigte gequotelt werden.

Ab 01.01.2004 erhöht sich die Quote auf 10 Mitarbeiter, wobei der Schutz der Altbeschäftigten grundsätzlich bestehen bleibt.

1. Alternative

Tritt bei einem Betrieb mit mehr als fünf Beschäftigten seit dem 31.12.2003 keine Änderung der Beschäftigten ein, so gilt für alle Beschäftigten der Kündigungsschutz fort. Alle Beschäftigten verlieren den Kündigungsschutz, wenn einmal die Anzahl der Mitarbeiter auf fünf oder weniger als fünf Beschäftigte sinkt.

2. Alternative

Nach dem 01.01.2004 werden neue Mitarbeiter eingestellt. Die Beschäftigtenzahl steigt aber nicht über 10 Beschäftigte. Aus dem „Altbestand“ scheidet ein oder mehrere Mitarbeiter aus. Dann gilt für die restlichen Altmitarbeiter das Kündigungsschutzgesetz nicht, wenn die Gesamtzahl der Altmitarbeiter nicht weiter den Bestand hat von mehr als fünf Beschäftigten.

Die Klausel dürfte in der Praxis nicht einfach zu handhaben sein. Im Zweifelsfalle sollte man vor Ausspruch der Kündigung in der Verbandsgeschäftsstelle anrufen.

Zuschläge für Sonntag-, Feiertags- und Nachtarbeit

Zuschlag für	Arbeitszeit	Steuerfreier Prozentsatz	Bis 20.06.006 Max. steuer-/sozialvers.frei	Ab 01.07.2006 steuerfrei	Ab 01.07.2006 beitragsfrei
Nachtarbeit	20-6 Uhr 0-14 Uhr bei Aufnahme vor 0 Uhr	25% 40%	12,50 Euro 20,00 Euro	12,50 Euro 20 Euro	6,25 Euro 10,00 Euro
Sonntagsarbeit	0-24 Uhr	50%	25,00	25,00 Euro	12,50 Euro
Feiertagsarbeit	0-24 Uhr	125%	62,50 Euro	62,50 Euro	31,25 Euro
Sylvester	ab 14 Uhr				
Weihnachten	24.12. ab 14 Uhr	150%	75,00 Euro	75,00 Euro	37,50 Euro
01. Mai	25.-26.12. und 01.05. 0-24 Uhr				

Eigenverbrauch in der Gastronomie

Das Finanzministerium hat mit Schreiben vom 04.01.2007 die für das Jahr 2007 geltenden Pauschbeträge für unentgeltliche Wertangaben (Sachentnahmen) bekanntgegeben. Danach ergeben sich folgende Werte: Gast- und Speisewirtschaft

Gewerbebezug	Jahreswert für eine Person ohne Umsatzsteuer		
	ermäßigter Steuersatz	voller Steuersatz	insgesamt
	€	€	€
Gast und Speisewirtschaft			
a) mit Abgabe von kalten Speisen	739	1108	1847
b) mit Abgabe von kalten und warmen Speisen	1022	1822	2844
mit Getränken	0	332	322

Sachbezugsverordnung 2007

Bei der Gewährung von unentgeltlichen oder verbilligten Mahlzeiten im Betrieb sind folgende Beträge anzusetzen:

Monatlich € 205,-- gegenüber € 202,70 im Jahre 2006.

je Mittag- und Abendessen € 2,60

Frühstück € 1,50

Stromkosten

Wir haben mehrfach darüber berichtet, daß wir mit dem Energieberatungsunternehmen Axes, Holger Vogelsang, einen Rahmenvertrag abgeschlossen haben, um zu helfen, bei unseren Unternehmen Energiekosten einzusparen. Die Firma überprüft Ihre Energierechnung darauf hin, ob der optimale Tarif angewandt wird und macht Vorschläge zur Kostensenkung und schlägt gegebenenfalls eine andere Bezugsquelle vor. Die Honorierung erfolgt ausschließlich erfolgsabhängig, d.h. ohne Einsparung keine Kosten, bei Einsparung ein Honorar unter 45% der tatsächlich erzielten Kostenersparnis.

Herr Vogelsang berichtete, daß sich im letzten Monat etwa 15 BVI-Mitglieder an ihn gewandt haben. In drei Fällen konnte er den Unternehmen nur raten, bei den bestehenden Verträgen zu bleiben. In fünf Fällen wird sich in Kürze klären, ob Einsparungen möglich sind. 7 Unternehmern konnte zu Einsparungen geholfen werden, zwischen € 600,-- und € 2550,-- pro Jahr. In den Monaten März bis April 2007 dürfte wieder ein erhöhter Beratungsbedarf anfallen. Erfahrungsgemäß erhöhen viele Energieversorgern zum 01.07.2007 wieder ihre Preise.

Betrieb	Stromkosten pro Jahr	Einsparung pro Jahr	Einsparung in %
Freiburg	€ 5.100,--	€ 1.100,--	21
Kempten	€ 15.700,--	€ 640,--	4
Heidenheim	€ 13.300,--	€ 1.000,--	8
Bestwig	€ 21.700,--	€ 2.180,--	10
Landsberg	€ 17.300,--	€ 2.550,--	15
Ludwigshafen	€ 18.000,--	€ 600,--	4
Gardelegen	€ 30.300,--	€ 2.400,--	8

Fragen zum Gewerbemietrecht

Starre Fristenplanung in gewerblicher Miete

Wie im Wohnungsraummietrecht enthält auch die Formulklausel in einem gewerblichen Mietvertrag „Schönheitsreparaturen sind mindestens in der Zeitfolge von drei Jahren in Küche, Bad und Toilette sowie von fünf Jahren in allen übrigen Räumen auszuführen“ ein starrer Fristenplan, der die Mieter i.S. des § 307 BGB unangemessen benachteiligt und zur Unwirksamkeit der Renovierungsklausel führt. Gastronomen, bei denen eine derartige Formulierung also ein starrer Fristenplan für die Durchführung von Schönheitsreparaturen im Mietvertrag verankert ist, sollten sich an den BVI wenden.

Die Konsequenz kann nämlich sein, daß einerseits die Verpflichtung, Schönheitsreparaturen auszuführen, entfällt, andererseits aber die Verpflichtung des Vermieters erwächst, diese Schönheitsreparatur auszuführen. Ausführen von Schönheitsreparaturen ist nämlich grundsätzlich Verpflichtung des Vermieters, es sei denn, er habe sie wirksam auf den Mieter „abgewälzt“.

Gaststättenrecht

Vor einem Jahr stand die Liberalisierung des Gaststättenrechtes, sprich Vereinfachung von Abläufen und Genehmigungsverfahren, greifbar nahe. Dann wurde im Sommer 2006 das Gaststättenrecht im Rahmen der Föderalismusdiskussion den Ländern zugeordnet. Im November 2006 wollten sich einige Länder wie insbesondere Nordrhein-Westfalen und Hamburg an die Spitze der Reformländer stellen. Dann kam die Raucherdiskussion, die seitdem offensichtlich alle freien Kräfte in den Ministerien, die sich mit Gaststättenrecht beschäftigen, binden. Bevor es hier keine Lösung gibt, wird sich am Gaststättenrecht nichts ändern.

Dokumentationen

Denken Sie bitte daran, Schulungen wie **jedes Jahr** zu dokumentieren.

- 1) über das Infektionsschutzgesetz
 - 2) über Hygienerecht
- Formblätter hat der BVI entwickelt.

Jugendschutzgesetz

Ein Auszug aus dem Jugendschutzgesetz, Stand 01.09.2007, kann in laminierte Form beim BVI bestellt werden.

Friteuse

Sind Sie bei einem Friteusenbrand wirklich noch feuerversichert oder wird die Versicherung bei einem Friteusenbrand eine Regulierung ablehnen wegen grob fahrlässigen Verhaltens durch Sie und sämtliche Feuerversicherungsverträge mit Ihnen kündigen?

Gewerbliche Friteusen müssen seit 1978 mit einem Sicherheitstemperaturbegrenzer (STB) ausgerüstet sein. Dies ist offensichtlich nicht in allen in Imbißbetrieben eingesetzten Friteusen der Fall.

Einer unserer Betriebe, bei dem ein Brand entstanden ist, verfügte über drei Friteusen der Firma Herzog und Langen, zwei davon ohne STB und eine mit STB. „Zum Glück“ ist die Friteuse mit STB in Brand geraten, der Betrieb brannte aus und verursachte einen hohen fünfstelligen Euroschaden.

Nach einer VDE-Richtlinie ist **seit 1996 ein STB Stand der Technik, der mit einem eigenbruchsicheren Temperaturbegrenzer mit Wiedereinschaltsperrung und Kapillarrohr mit Temperaturfühler ausgestattet ist**. Die Eigenbruchsicherung bewirkt, daß sich bei Unterbrechung des Kapillarrohrs die Schaltkontakte des STB öffnen und der Beheizungsprozess unterbrochen wird. Bei STB ohne Eigenbruchsicherung kann es dazu kommen, daß z.B. bei Reinigung der Friteuse mittels Spachtel oder Messer der „Fühler“ beschädigt wird, ohne daß dies dem Personal auffällt mit der weiteren Folge, daß die Friteuse weiter bedient werden kann auch bei nunmehrigem Ausfall des STBs.

Nach den Sicherheitsvorschriften der Berufsgenossenschaften Nahrungsmittel und Gaststätten, z.B. zu

ASI 2.151/00 Fettbackgerät und Friteusen wird gefordert, daß Friteusen regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich durch eine sachkundige Fachkraft auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft werden muß. Das Ergebnis dieser Prüfung ist in einer Bescheinigung festzuhalten. In den Vorschriften VDE 01.atm = VDE- Prüfungen und Anforderungen wird Bezug genommen auf die Prüffristen für Wiederholungsprüfungen nach BGV A3 mit dem Hinweis unter Tabelle 1 A „Wiederholungsprüfung ortsfester elektrischer Anlagen und Betriebsmittel.“

... elektrischen Anlagen und ortsfeste elektrische Betriebsmittel in „Betriebsstätten, Räumen und Anlagen besonderer Art“ (DIN VDE 0100, Gruppe 700) Prüffrist 1 Jahr, Art der Prüfung „auf ordnungsgemäßen Zustand“ Prüfer „Elektrofachkraft“.

Bei Durchführung der Wartung fällt z.B. auf, ob die Friteuse mit einem STB ausgestattet ist, ob er den aktuellen VDE-Anforderungen entspricht und ob er funktionsfähig ist.

Bei Friteusenbränden prüft die Versicherung zunächst, ob an der schadensverursachenden Friteuse ein STB angebracht ist.

Wenn er angebracht ist, prüft sie, ob ein solcher mit Eigenbruchsicherung vorhanden ist. Die Folge ist, daß bei einem Friteusenbrand einer Friteuse ohne STB die Versicherung Leistungen ablehnt.

Verfügt die Friteuse über einen STB ohne Eigenbruchsicherung, wird sie eine Regulierung ebenfalls ablehnen.

Bei einem Brand einer Friteuse mit Sicherheitsbegrenzer und Eigenbruchsicherung läßt sich die Versicherung eine Bescheinigung über die letzte Wartung der Friteuse vorlegen. Kann eine solche Bescheinigung nicht vorgelegt werden, lehnt die Versicherung eine Regulierung ebenfalls ab.

In letzterem Fall hat der Versicherungsnehmer aber noch berechnigte Chancen sich gegen das Verhalten der Versicherung zu wehren; denn er kann mit und ohne Wartung davon ausgehen, daß bei einem Temperaturbegrenzer mit Eigenbruchsicherung bei Beschädigung des Temperaturbegrenzers die Friteuse sich nicht mehr erhitzen läßt.

Die Quintessenz ist also:

Lassen Sie Ihre Friteuse jährlich warten. Die Wartungsfirma soll bescheinigen,

1. wann gewartet wurde und ebenso, daß
2. in der Friteuse ein vom Regelthermostat unabhängiger Temperaturbegrenzer vorhanden ist, dessen Verwendung zulässig ist.

Verpackungsverordnung

Die 5. Novelle der Verpackungsverordnung ist vom Bundeskabinett am 19.09.2007 verabschiedet worden. Wenn sie unverändert in den Instanzen übernommen wird, gehören künftig Imbißbetriebe zu den privaten Endverbrauchern von Serviceverpackungen. Sie müssen dann künftig ihre Einwegverpackung selbst lizensieren. Sie können diese Verpflichtung auch auf ihren Lieferanten übertragen. Entscheidend ist, daß künftig keine lizensierte Verpackung, auch keine solche aus Direktimporten, von Imbißbetrieben in Verkehr gebracht werden darf. Die 5. Novelle der Verpackungsverordnung wird frühestens zum 01.07.2008 in Kraft treten. Eine Sonderregelung für Bäcker gibt es künftig nicht mehr. Inwieweit die Neuregelung bei Imbißbetrieben zu einer **Änderung der bisherigen Praxis** führt, ist nicht erkennbar, insbesondere weil die Bundesländer kaum bereit sein werden, Personal zur Überwachung der Verpackungsverordnung aufzustocken.